

RICHTLINIEN
der
STIFTUNG KRANKENHAUS FÜRSTENHAGEN
für die Vergabe von Mitteln aus ihren Erträgen.

1. Aus den Erträgen der Stiftung sollen nach der Verfassung Personen direkt oder indirekt unterstützt werden, die in einer besonderen Lebenssituation infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe und Fürsorge Dritter angewiesen sind. (§ 53 der Abgabenordnung)
2. Die Stiftung wird nach ihrer Zweckbestimmung im sozialdiakonischen Bereich tätig. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Empfänger von Mitteln unter die Vorschriften über die Mildtätigkeit nach § 53 der Abgabenordnung fällt.
3. Die Stiftung fördert nur einzelne und zeitlich begrenzte Vorhaben, die nicht durch den Staat, kommunale Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungen (SHG) zu finanzieren sind. In besonders begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
4. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 2.3 der Verfassung). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Zur Erfüllung einer genehmigten Förderung kann der Vorstand eine diakonische, karitative oder soziale örtliche Organisation beauftragen.
6. Eine Förderung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die jeweils vom Kuratorium (§ 9 Abs. 1.1 der Verfassung) zu beschließen ist.
7. Eine Förderung erfolgt nach der Dringlichkeit und Bedeutung einzelner Vorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
8. Förderprojekte in Nordhessen sollen bei der Mittelvergabe bevorzugt werden.
9. Für laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten eines Projektes wird in der Regel keine Förderung gewährt.
10. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.
11. Antragsberechtigt ist jeder Bürger, der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat oder ein gemeinnütziger Träger einer sozialen Einrichtung im Sinne der Stiftungsverfassung ist.
12. Anträge sind schriftlich und formlos an den Vorstand der Stiftung zu richten. Falls ein Formblatt zur Verfügung steht, kann der Vorstand die Benutzung dieses dem Antragsteller vorschreiben. Aus dem Antrag müssen im Falle der gezielten Förderung für hilfsbedürftige Personen die derzeitigen Einkommensverhältnisse glaubhaft dargelegt werden und die Zielsetzung des Projektes, seine Kosten, die geplante Gesamtfinanzierung und die Höhe der erwünschten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein.
13. Bei der Förderung über eine Institution ist diese verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes einen Nachweis über die

Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Der Nachweis muss durch prüfungsfähige Unterlagen belegt werden. Ausnahmen kann der Vorstand in seiner Bewilligung zulassen.

14. Die Stiftung behält sich das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen auch an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

15. Ergibt die Prüfung, dass die Förderungsmittel nicht entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides verwendet wurden, kann die Zuwendung unter Berechnung eines Zinses in Höhe von 6 % zurückgefordert werden.

Beschluss des Vorstandes vom 10.10.2003.

Genehmigt durch das Kuratorium am 03.12.2003